



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 68 SGB IX

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2024

Durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22.12.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 408) tritt ab 01.01.2024 folgende Regelung in Kraft: Zur Berechnung des Übergangsgeldes ist auch in den Fällen nach § 69 SGB IX (Vorbezug von Krankengeld etc.) eine Vergleichsberechnung mit dem fiktiven Arbeitsentgelt erforderlich. Durch die Berater*innen Berufliche Rehabilitation und Teilhabe sind daher in diesen Fällen auch die Qualifikationsgruppe und die maßgebende Bezugsgröße (West/Ost) mittels der „Fachlichen Stellungnahme“ (Vordruck Reha 104) an den Operativen Service Team BAB/Reha zu übermitteln.

Aktualisierung am 01.08.2023

Infolge von Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden die Fachlichen Weisungen um klarstellende Aspekte zu den Qualifikationsgruppen ergänzt.

Ergänzung der mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760) eingeführten und ab 01.10.2022 in Kraft getretenen Regelung zur Berücksichtigung des allgemeinen Mindestlohns bei der Qualifikationsgruppe 4.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die bisherigen Fachlichen Weisungen zum § 48 SGB IX wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) angepasst.

Wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen § 48 SGB IX:

- Einführung einer pauschalen fiktiven Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit von Qualifikationsgruppen und eines Anteils an der Bezugsgröße (Nr. 3)

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 68 SGB IX **Berechnungsgrundlage in Sonderfällen**

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden 65 Prozent eines fiktiven Arbeitsentgelts zugrunde gelegt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 66, 67 und 69 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) 1Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Leistungsempfänger der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht. 2Dafür gilt folgende Zuordnung:

1. für eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Qualifikationsgruppe 1) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. für einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung (Qualifikationsgruppe 2) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf (Qualifikationsgruppe 3) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße und
4. bei einer fehlenden Ausbildung (Qualifikationsgruppe 4) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.

3Maßgebend ist die Bezugsgröße, die für den Wohnsitz oder für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung gilt.

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Vorliegen eines Sonderfalls	5
2.1	Vergleichsberechnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.....	5
2.2	Kein Arbeitsentgelt erzielt (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	6
2.3	Letzter Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahresfrist (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX).....	6
3.	Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 2 SGB IX)	6
3.1	Qualifikationsgruppe	6
3.2	Bezugsgröße.....	7
3.3	Berücksichtigung des Mindestlohns bei Qualifikationsgruppe 4.....	7
3.4	Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld aus dem fiktiven Arbeitsentgelt.....	8
4.	Entscheidung und Dokumentationsanforderungen	8



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 68 SGB IX dient der Ermittlung einer (fiktiven) Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld in den Fällen, in denen die Bezugnahme auf das tatsächliche Arbeitsentgelt des Menschen mit Behinderungen vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu einer nicht angemessenen Höhe des Übergangsgeldes führen würde.

Zweck der Vorschrift

(2) Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens wird in Anlehnung an § 152 SGB III eine fiktive Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde gelegt, die von der Qualifikation und dem entsprechenden Anteil an der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bzw. in der Qualifikationsgruppe 4 dem allgemeinen Mindestlohn bestimmt wird.

Pauschalierung

2. Vorliegen eines Sonderfalls

(1) Ein Sonderfall und damit die Notwendigkeit für eine fiktive Bemessung liegt vor, wenn **eine** der Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB IX erfüllt ist.

(2) Die Prüfung dieser Voraussetzungen und die Festsetzung der fiktiven Berechnungsgrundlage, das heißt der Qualifikationsgruppe und der maßgebenden Bezugsgröße, obliegen der Beratungsfachkraft Reha/SB.

Zuständigkeit

(3) Die Berechnung des Übergangsgeldes auf der Grundlage des fiktiven Arbeitsentgelts einschließlich der Vergleichsberechnungen nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB IX (Berücksichtigung des allgemeinen Mindestlohns in der Qualifikationsgruppe 4) sowie die Bewilligung der Leistung erfolgen - wie im Fachkonzept BAB/Reha für diese Leistung übergreifend geregelt - im Operativen Service Team BAB/Reha.

2.1 Vergleichsberechnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX verpflichtet die Reha-Träger zu einer Vergleichsberechnung.

Grundsatz

Liegen die Voraussetzung nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX nicht vor, sind zwei Berechnungen vorzunehmen:

- die Berechnung aus dem tatsächlich erzielten Entgelt gem. §§ 66 und 67 bzw. 69 SGB IX und
- die Berechnung aus der fiktiven Bemessung nach der Qualifikationsgruppe sowie dem Anteil an der Bezugsgröße gem. § 68 Abs. 2 SGB IX, in Qualifikationsgruppe 4 unter Berücksichtigung des allgemeinen Mindestlohns.



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

Der höhere Betrag ist maßgebend.

2.2 Kein Arbeitsentgelt erzielt (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX greift, wenn ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt gänzlich fehlt, zum Beispiel weil Leistungen für Menschen mit Behinderungen ohne Vorbeschäftigungszeiten aufgrund von § 121 SGB III zu erbringen sind.

Ohne Vorbeschäftigung

2.3 Letzter Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahresfrist (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)

Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurück, ist ein fiktives Arbeitsentgelt zu ermitteln.

Kein aktueller Bemessungszeitraum

Beispiel:

Maßnahmebeginn:	1.4.2023
Drei-Jahresfrist:	1.4.2020 – 31.3.2023
Letzter abgerechneter Entgeltzeitraum:	1.1.2020 – 31.1.2020

- Die Berechnungsgrundlage ist aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zu ermitteln.

3. Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 2 SGB IX)

3.1 Qualifikationsgruppe

(1) Das fiktive Arbeitsentgelt richtet sich nach der Qualifikationsgruppe. Maßgebend für die Qualifikationsgruppe ist die Beschäftigung ohne Berücksichtigung der Leistungseinschränkung aufgrund der Behinderungen; d. h. bei Festlegung der maßgeblichen Qualifikationsgruppe bleiben die gesundheitlichen Beeinträchtigungen außer Acht. Der Mensch mit Behinderungen ist der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht:

Ermittlung Qualifikationsgruppe

- Qualifikationsgruppe 1: Hochschul- oder Fachhochschulausbildung
- Qualifikationsgruppe 2: Fachschulabschluss, Nachweis über abgeschlossene Qualifikation als Meisterin/ Meister oder vergleichbarer Abschluss
- Qualifikationsgruppe 3: abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf
- Qualifikationsgruppe 4: fehlende Ausbildung



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Zur Qualifikationsgruppe 3 (abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf) zählen auch Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42r Handwerksordnung (HwO), sog. Fachpraktiker- oder Werkerausbildungen. Das vom Bundesinstitut für Berufsbildung veröffentlichte „[Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe](#)“ bietet einen Überblick sowohl über alle anerkannten Ausbildungen als auch über die bundeseinheitlich geregelten besonderen Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen. Da zu Letzteren noch eine Vielzahl an regionalen Ausbildungsregelungen existieren, ist diese Übersicht jedoch nicht als abschließend anzusehen. Im Zweifelsfall sollte eine Rückfrage bei der zuständigen Stelle (Kammer) erfolgen.

**Ausbildungen nach
§ 66 BBiG/§ 42r HwO**

3.2 Bezugsgröße

(1) Abhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Menschen mit Behinderungen ist das fiktive Arbeitsentgelt nach der Bezugsgröße West oder Ost (§ 18 SGB IV) zu ermitteln.

**Bezugsgröße
West/Ost**

(2) Beginnt die Maßnahme im Januar, ist die Bezugsgröße (West/Ost) des vorherigen Kalenderjahres der Berechnung zugrunde zu legen. Bei einem Maßnahmebeginn in der Zeit von Februar bis Dezember ist die Bezugsgröße (West/Ost) für das Kalenderjahr maßgebend, in dem die Maßnahme beginnt.

Kalenderjahr Bezugsgröße

(3) Die Werte der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) sind im Intranet veröffentlicht unter SGB III \ Geldleistungen \ Arbeitslosengeld \ Sozialversicherung \ Sozialversicherung \ Sachbezugswerte und Rechengrößen (unter Rechengrößen der Sozialversicherung).

Werte Bezugsgröße

3.3 Berücksichtigung des Mindestlohns bei Qualifikationsgruppe 4

Für die Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts ist bei der Qualifikationsgruppe 4 (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB IX - fehlende Ausbildung) durch den Operativen Service ein Sechshundertstel der Bezugsgröße mit dem allgemeinen Mindestlohn zu vergleichen. Der höhere Betrag ist zu berücksichtigen.

Mindestlohn

Dabei gilt:

- Maßgebend ist die Bezugsgröße, der allgemeine Mindestlohn und die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes im letzten Kalendermonat vor Beginn der Maßnahme (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).
- Der tägliche allgemeine Mindestlohn wird wie folgt ermittelt:

Mindestlohn je Zeitstunde x regelmäßige wöchentl. AZ ÖD : 7



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

3.4 Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld aus dem fiktiven Arbeitsentgelt

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind bei der Berechnung nach dem fiktiven Arbeitsentgelt 65 Prozent des maßgeblichen Anteils an der Bezugsgröße (West/Ost) nach § 68 Abs. 2 SGB IX bzw. in der Qualifikationsgruppe 4 ggf. des Mindestlohns (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB IX). Wird die so ermittelte Berechnungsgrundlage mit dem Leistungsprozentsatz des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB IX) multipliziert, ergibt sich der Betrag des kalendertäglichen Übergangsgeldes.

Berechnung

4. Entscheidung und Dokumentationsanforderungen

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer fiktiven Bemessung und die im konkreten Einzelfall festgelegte Berechnungsgrundlage sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die maßgeblichen Angaben werden mittels der „Fachlichen Stellungnahme“ (Vordruck Reha 104) an den Operativen Service Team BAB/Reha übermittelt.